

Förderverein Epilepsiezentrum Kleinwachau e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck

§ 3 Zugehörigkeit

§ 4 Gemeinnützigkeit

§ 5 Vermögen und Geschäftsjahr

§ 6 Mitgliedschaft

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

§ 10 Gesetzliche Vertretung

§ 11 Rechnungsprüfung

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein Epilepsiezentrum Kleinwachau e.V.“. Er ist hervorgegangen aus der Ev. Heil- und Pflegestätte für Epileptiker Kleinwachau. Er versteht seinen Dienst am Menschen auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus und in Ausübung christlicher Nächstenliebe. Er führt als Zeichen das Kronenkreuz. Die Mitglieder des Vereins und seine Mitarbeiter sind dem kirchlichen Auftrag der Diakonie verpflichtet.

(2) Sitz des Vereins ist Radeberg, er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Epilepsiezentrum Kleinwachau gGmbH, Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft Epilepsiezentrum Kleinwachau gGmbH, sowie die ideelle und finanzielle Förderung der Epilepsiezentrum Kleinwachau gGmbH.

(2) Der Verein kann weitere Körperschaften gründen, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind, sich an ihnen beteiligen und sie fördern.

(3) Zur Verwirklichung der vorstehenden Aufgaben kann der Verein Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und entsprechende Immobilien erwerben und diese der Epilepsiezentrum Kleinwachau gGmbH zur Nutzung überlassen.

(4) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

(5) Der Verein entscheidet eigenständig über seinen Aufgabenbereich. Dabei kann er diesen erweitern oder einschränken.

§ 3 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögen und Geschäftsjahr

(1) Die Vermögenswerte und Erträge des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Die fördernden Mitglieder werden regelmäßig über die Entwicklung der Arbeit und die finanzielle Situation des Vereins informiert; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2 a) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden, die bereit sind, die Grundlagen des Vereins (§ 2) anzuerkennen, seine Zielsetzung zu fördern und aktiv in den Beschlussorganen des Vereins mitzuwirken. Die ordentlichen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird über die Neuaufnahmen informiert. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter. Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

(2 b) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Personenvereinigungen und juristische Personen werden, die durch Zuwendungen, deren Mindesthöhe 100.- € jährlich beträgt, den Vereinszweck fördern. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die fördernde Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei Personenvereinigungen und juristischen Personen durch deren Auflösung bzw. durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter. Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

(3) Die Mitgliederversammlung kann ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Über die Ernennung eines Ehrenmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Ordentliche und fördernde Mitglieder die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, behalten ihre Rechte und Pflichten. Durch die Ernennung von Nichtmitgliedern zu Ehrenmitgliedern werden keine Rechte und Pflichten begründet.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen einen Antrag auf Aufnahme in den Verein ablehnen sowie ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- a) den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
- b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Sowohl die Ablehnung der Aufnahme als auch der Ausschluss müssen dem Betroffenen gegenüber schriftlich erklärt und begründet werden; dieser kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

(5) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder soll 40 nicht überschreiten. Mitarbeiter des Vereins und dessen Tochtergesellschaften (Unternehmensverbund Kleinwachau) können nicht ordentliche Mitglieder sein. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses.

(6) Die Haftung der ordentlichen Mitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(7) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die ordentlichen Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung) oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können oder müssen.

Der Vorstand kann geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung treffen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
2. Beaufsichtigung des Vorstandes;
3. Entgegennahme eines jährlichen Berichts der Geschäftsführung /Vorstandes
4. Feststellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Entscheidung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern
7. Entscheidung zu Einsprüchen gem. § 6 Abs. 3;
8. Aufnahme oder Aufgabe von Arbeitsgebieten im Sinne von § 2;
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes und bei Personalentscheidungen muss geheim

abgestimmt werden. Über die Sitzungen ist eine vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern auszuhändigen ist.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen und aus je einem Vertreter des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsens und des Diakonischen Amtes, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählen. Die Amtszeit dauert vier Jahre.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, erfolgt die Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Er wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail. Die Einberufung des Vorstandes kann von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes verlangt werden.

(3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes und bei Personalentscheidungen muss geheim abgestimmt werden. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und Abs. 3 gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

(4) Die Aufgaben des Vorstandes sind

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6;
2. Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans;
3. Aufstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses entsprechend den Anforderungen an eine der Größenordnung vergleichbaren Kapitalgesellschaft;
4. Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
5. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung;
6. Einberufung der Mitgliederversammlung;
7. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Die gesetzliche Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die Vorstandsmitglieder nicht befreit.

Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist hauptamtlich tätig und ist dem Vorstand verantwortlich. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes durch.

Der Geschäftsführer ist als besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt, in diesem Rahmen ist er allein vertretungsberechtigt. Für Grundstücksangelegenheiten einschließlich Verfügung über Grundstücke ist der Geschäftsführer nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied verfügungsberechtigt. Das Nähere regelt der Vorstand durch eine Dienstanweisung.

§ 11 Rechnungsprüfung

Der handelsrechtliche Jahresabschluss ist durch einen amtlich zugelassenen Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Änderung des satzungsgemäßen Zwecks (§ 2) sowie die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünftel der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

(2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks (§ 2) unmöglich wird, oder der Verein, ganz gleich aus welchem Grund, aufhört zu bestehen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 27.09.2021 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.